

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Politikwissenschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. September 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-40.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte und Studienumfang	3
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	7
§ 6	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	8
§ 7	Auslandsstudium	10
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 9	Studienfachberatung	10
§ 10	Schlussbestimmungen	10
§ 11	In-Kraft-Treten	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt sechs Semester, die Höchststudiendauer acht Semester. ²Ein Praktikum, das gemäß § 18 in Verbindung mit Anhang der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgeleistet wird, verlängert diese Fristen nicht.
- (2) ¹Im Rahmen des Studienganges sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ²Dabei wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ³Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Studierende der Politikwissenschaft sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. ²Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, rechtliche, soziale und ökonomische Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.
- (2) ¹Das Studium soll Studierende auf diese Weise auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und ihn in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen befähigen. ²Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für den Politologen (B.A.) weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen. ³Politologen (B.A.) werden überwiegend in solchen Bereichen tätig, in denen weniger Spezialisten und Spezialistinnen sowie deren Spezialkenntnisse gefragt sind als vielmehr Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. ⁴Dabei kommen besonders die folgenden Tätigkeitsfelder in Frage:
- Politische Bildungsarbeit im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und andere Verbände, Betriebe)
 - Parteien (Organisations- und Verwaltungsarbeit, wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung)
 - Parlamente der Länder und des Bundes (wissenschaftliche Dienste bei Bundestag und Landtagen)
 - Verbände (allgemeine Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung und wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Öffentliche Verwaltung (in Bund, Ländern, Gemeinden, in inter- und supranationalen Institutionen und Organisationen, diplomatische und konsularische Dienste)
 - Wirtschaft (Markt- und Meinungsforschung, Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Planungs- und Ausbildungswesen)
 - Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute)
 - Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage, Presseagenturen)
 - Internationale Organisationen und Einrichtungen der Europäischen Union

- (3) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Vertiefungsveranstaltungen aus den Teilgebieten der Politikwissenschaft und durch die Auswahl nicht-politikwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen. ³ Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (4) Durch das Studium sollen die Studierenden ein breites politikwissenschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auf nachfolgende politikwissenschaftliche oder interdisziplinär angelegte Master-Studiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse politischer Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der politischen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (6) ¹Die Integration rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen in das politikwissenschaftliche Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft, sowie einer ausgewählten Nachbardisziplin. ²Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) Das Studium umfasst
1. Basismodule aus den folgenden Teilgebieten der Politikwissenschaft im Umfang von jeweils 14-16 ECTS-Leistungspunkten:

Internationale und europäische Politik
 Politische Soziologie
 Politische Systeme
 Politische Theorie
 Verwaltungswissenschaft

2. ein Basismodul zur Methodenausbildung im Umfang von 26 ECTS-Leistungspunkten,
3. ein Vertiefungsmodul mit Veranstaltungen aus mindestens drei der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete im Umfang von insgesamt 24 - 32 ECTS-Leistungspunkten,
4. ein Ergänzungsmodul im Umfang von 19-28 ECTS-Leistungspunkten,
5. ein Praktikum im Umfang von drei Monaten (15 ECTS-Leistungspunkte),
6. die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium oder Disputation im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Basismodule in den Teilgebieten der Politikwissenschaft

¹In den politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen die Studierenden Grundkenntnisse der fünf Teilgebiete des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie politische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf politische Problemstellungen beurteilen lernen. ²Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln. ³Der Umfang dieser Module ist variabel. ⁴Es müssen mindestens Veranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten belegt werden, für die benotete Leistungsnachweise erworben werden können. ⁵Es können höchstens Veranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

⁶Leistungen aus den Basismodulen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten müssen in englischsprachigen Veranstaltungen erworben werden. ⁷Dazu werden einige Veranstaltungen der Basismodule regelmäßig in englischer Sprache abgehalten. ⁸Je nach Angebot können auch in englischer Sprache abgehaltene Veranstaltungen aus dem Vertiefungsbereich belegt werden.

⁷Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Internationale und europäische Politik (14 - 16 ECTS-Leistungspunkte)
 Grundzüge der Außenpolitik (besonders der Bundesrepublik Deutschland), der internationalen sowie der europäischen Politik

2. Politische Soziologie (14 - 16 ECTS-Leistungspunkte)
Grundzüge der politischen Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie
 3. Politische Systeme (14 - 16 ECTS-Leistungspunkte)
Grundzüge der Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssysteme ausgewählter Staaten und des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme
 4. Politische Theorie (14 - 16 ECTS-Leistungspunkte)
Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie
 5. Verwaltungswissenschaft (14 - 16 ECTS-Leistungspunkte)
Grundzüge der Verwaltungswissenschaft, des Verwaltungsaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland, der Verwaltung und ihres sozioökonomischen und insbesondere politischen Umfeldes
- (4) Basismodul zur Methodenausbildung (26 ECTS-Leistungspunkte)
1. Statistik
¹Die Studierenden sollen mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen geschaffen werden. ²Sie sollen lernen, die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden und ihre theoretischen Grundlagen - insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit - kennenlernen.
 2. Methoden der empirischen Sozialforschung
¹In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Überblick über die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und Dateninterpretation vermittelt. ²Parallel dazu wird durch wissenschaftstheoretische Inhalte die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses verdeutlicht.
- (5) Vertiefungsmodul mit Veranstaltungen aus mindestens drei der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (24-32 ECTS-Leistungspunkte)

¹In diesen Veranstaltungen sollen in mindestens drei Teilgebieten der Politikwissenschaft intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden. ²Der Umfang dieses Moduls ist variabel. ³Es müssen mindestens Veranstaltungen im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten belegt werden, für die benotete Leistungsnachweise erworben werden können. ⁴Es können höchstens Veranstaltungen im Umfang von 32 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

⁵Sofern Vertiefungsveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, können hier die in englischsprachigen Veranstaltungen zu erwerbenden Leistungsnachweise im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.

(6) Ergänzungsmodul (19-28 ECTS-Leistungspunkte)

¹Studierende sollen in zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten, die sie selbst wählen, an Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorieansätze anderer Wissenschaften herangeführt werden. ²Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ³Der Umfang dieses Moduls ist variabel. ⁴Es müssen mindestens Veranstaltungen im Umfang von 19 ECTS-Leistungspunkten belegt werden, für die benotete Leistungsnachweise erworben werden können. ⁵Es können höchstens Veranstaltungen im Umfang von 28 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. ⁶Die wählbaren Studienangebote werden vom in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

(7) Praktikum im Umfang von drei Monaten (15 ECTS-Leistungspunkte)

¹Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. ⁴Das Praktikum kann entweder ohne Unterbrechung oder in zwei Teilen im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁵Das Praktikum soll abgeleistet werden, nachdem der oder die Studierende in dem Studiengang Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Leistungspunkten erworben hat.

(8) Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium oder Disputation (15 ECTS-Leistungspunkte)

¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die – kandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Arbeit ist einem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen. ³In dem Teilfach soll zuvor ein Vertiefungsseminar absolviert worden sein.

⁴Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁵Der zeitliche Umfang des Kolloquiums soll eine Unterrichtsstunde pro Woche während der Vorlesungszeit nicht übersteigen. ⁶Wird kein Kolloquium angeboten, muss nach dem Ende der Bearbeitungszeit eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer im zeitlichen Umfang von nicht mehr als 30 Minuten absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Seminare, Vertiefungsveranstaltungen und Übungen. ²Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Seminare:

¹Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(3) Vertiefungsveranstaltungen:

¹Vertiefungsveranstaltungen dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete der Politikwissenschaft und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. ²Der Erwerb von Leistungsnachweisen in einer Vertiefungsveranstaltung setzt voraus, dass die Veranstaltungen des jeweils vorausgehenden Basismoduls zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ³Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(4) Übungen:

¹Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Seminaren und Vertiefungsseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der folgende Studienverlauf gibt eine Orientierung über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund von Variationsmöglichkeiten bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, von denen fachspezifisch abgewichen werden kann.

1. Semester	(30)	
Basismodul 1 (IPO)		
Einführung in die internationale und europäische Politik	4	V
Übung	5	Ü
Basismodul 3 (Systeme)		
Einführung	5	V
Seminar	6	PS
Basismodul 4 (Theorie)		
Einführung	5	V
Basismodul 6 (Methoden)		
Statistik I	5	V
2. Semester	(31)	
Basismodul 3 (Theorie)		
Seminar	6	PS
Basismodul 2 (Pol. Soziologie)		
Einführung	5	V
Übung	4	Ü
Basismodul 5 (Verwaltung)		
Einführung	5	V
Basismodul 6 (Methoden)		
Wissenschaftstheorie I	6	V
Statistik II	5	V/Ü

3. Semester	(30)	
Basismodul 2 (Pol. Soziologie) Seminar	6	PS
Basismodul 3 (Systeme) Übung	4	Ü
Basismodul 4 (Theorie) Übung	4	Ü
Basismodul 5 (Verwaltung) Seminar	6	PS
Basismodul 6 (Methoden) Wissenschaftstheorie I, II	6	V
Weitere Veranstaltungen zur Statistik	4	Ü
4. Semester	(31)	
Basismodul 1 (IPO) Seminar	6	PS
Basismodul 4 (Theorie) Seminar	6	PS
Basismodul 5 (Verwaltung) Übung	4	Ü
Ergänzungsmodul (Veranstaltungen anderer Disziplinen)	7	V/Ü/S
Vertiefungsmodul erstes Vertiefungsseminar	8	S
5. Semester	(30)	
Vertiefungsmodul zweites Vertiefungsseminar	8	S
Ergänzungsmodul (Veranstaltungen anderer Disziplinen)	7	V/Ü/S
Praktikum	15	
6. Semester	(29)	
Vertiefungsmodul drittes Vertiefungsseminar	8	S
Ergänzungsmodul (Veranstaltungen anderer Disziplinen)	6	V/Ü/S
Bachelorarbeit	12	-
Kolloquium zur Bachelorarbeit	3	K

§ 7 Auslandsstudium

¹Studierenden wird empfohlen, im Rahmen des Bachelor-Studienganges wahlweise ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. ²Alle für die Bachelorprüfung notwendigen Leistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können durch Leistungsnachweise erbracht werden, die an einer ausländischen Universität erworben werden, sofern sie die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, die im Rahmen der Veranstaltungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erfüllt werden müssen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft.

§ 9 Studienfachberatung

¹Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für Politikwissenschaft liegt. ²Für Studienanfänger und -anfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Studierende sollten die Studienfachberatung insbesondere vor der Wahl der Veranstaltungen des Vertiefungsmoduls, vor der Wahl der nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete des Ergänzungsmoduls sowie nach einem Hochschulwechsel und vor einem Auslandsstudium in Anspruch nehmen. ⁴Studierende, die nach dem Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten erworben haben, sollen die Studienfachberatung unverzüglich aufsuchen, um selbst Klarheit über die Erfolgsaussichten ihres weiteren Studiums zu gewinnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen der Studienordnung, die den Studienverlauf, wesentliche Studieninhalte, die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen betreffen, können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Studienordnung aufnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 26. Juli 2006.

Bamberg, 20. September 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 20. September 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2006.